ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 8. April 1986

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(86/124/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 85/124/EWG (2) genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Die meisten durch diese nationalen Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. M. V. van AARDENNE

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 48 vom 16. 2. 1985, S. 31.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro	País tercero	Naturaleza y fecha del Acuerdo	Prorrogado o tácitamente reconducido hasta el
Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
Κράτος μέλος	Τρίτη χώρα	Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας	Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή της σιωπηρής ανανεώσεως
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Prolonged or tacitly renewed until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après prorogation ou tacite reconduction
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging
Estado-membro	País terceiro	Natureza e data do acordo	Prorrogado ou tacitamente renovado até
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord/ Accord commercial 30. 1. 1959	27. 5. 1987
	Joegoslavië/ Yougoslavie	Handelsakkoord/ Accord commercial 18. 6. 1958	30. 6. 1987
	Marokko/ Maroc	Handelsakkoord/ Accord commercial 5. 8. 1958	30. 6. 1987
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale 9. 9. 1952	30. 6. 1987
	Madagaskar	Handelsaftale 10. 12. 1965	25. 6. 1987
	Marokko	Handelsaftale 26. 7. 1961	30. 6. 1987
	Senegal	Handelsaftale 11. 4. 1962	10. 7. 1987
	Tunesien	Handelsaftale 8. 6. 1960	31. 5. 1987
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen 31. 1. 1958	31. 5. 1987
	Jugoslawien	Handelsabkommen 11. 6. 1952 Protokoll 16. 7. 1964	30. 6. 1987
	Philippinen	Handelsabkommen 28. 2. 1964	12. 8. 1987
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr 16. 2. 1952	30. 6. 1987
ΕΛΛΑΔΑ	Ιράν	Εμπορική συμφωνία 3. 2. 1976	3. 2. 1987
	Τυνησία	Εμπορική συμφωνία 2. 3. 1960	2. 3. 1987
	Ιορδανία	Εμπορική συμφωνία 27. 2. 1977	27. 2. 1987
	Συρία	Εμπορική συμφωνία 27. 5. 1969	27. 5. 1987
	Μάλτα	Εμπορική συμφωνία 14. 4. 1976	14. 4. 1987
FRANCE	RAE (république arabe d'Égypte	Accord commercial 10. 7. 1964	10. 7. 1987
ITALIA	Austria	Accordo commerciale 19. 6. 1949 Scambio di lettere 14. 11. 1961	30. 6. 1987
	Colombia	Modus vivendi 19. 6. 1952	19. 6. 1987
	Somalia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica 1. 7. 1960	30. 6. 1987
	Turchia	Accordo commerciale 24. 1. 1952	31. 5. 1987